

# RS OGH 1981/6/2 5Ob656/80, 5Ob768/80, 8ObA34/14d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1981

## Norm

ABGB §36

ABGB §37A

IPRG §11

## Rechtssatz

Der ausdrücklichen Rechtswahl steht die schlüssig getroffene und wie der Gesetzestext deutlich macht ( arg. "auf ein anderes Recht Bedacht genommen" und "nicht offenbar ein anderes Recht zugrunde gelegt worden" ), selbst die in die Geschäftsvoraussetzungen aufgenommene gleich ( Spielbüchler, ZfRV 1976,47, 53 f ). Die von der Lehre stark kritisierte Anknüpfung an das "Wirkungsstatut" steht der hypothetischen Rechtswahl, dem Zugrundelegen einer bestimmten Rechtsordnung ohne Bewußtmachen des Bezugspunktes, sehr nahe ( Schwind, Handbuch 297 f ). Es geht darum, daß der objektiv festgestellte Sachverhalt vermuten läßt, die Parteien hätten die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung vorausgesetzt, weil ihre Rechtsbeziehungen privatautonom so ausgestellt wurden, daß nur der Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung eine sinnvolle Regelung ihrer Rechtsbeziehungen erwarten läßt ( Schwind aaO 295 ff, insb. 297 f ).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 656/80  
Entscheidungstext OGH 02.06.1981 5 Ob 656/80
- 5 Ob 768/80  
Entscheidungstext OGH 09.06.1981 5 Ob 768/80  
SZ 54/88
- 8 ObA 34/14d  
Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 34/14d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009281

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)